

Reglement

Regionaler Kulturförderfonds Sursee-Mittelland

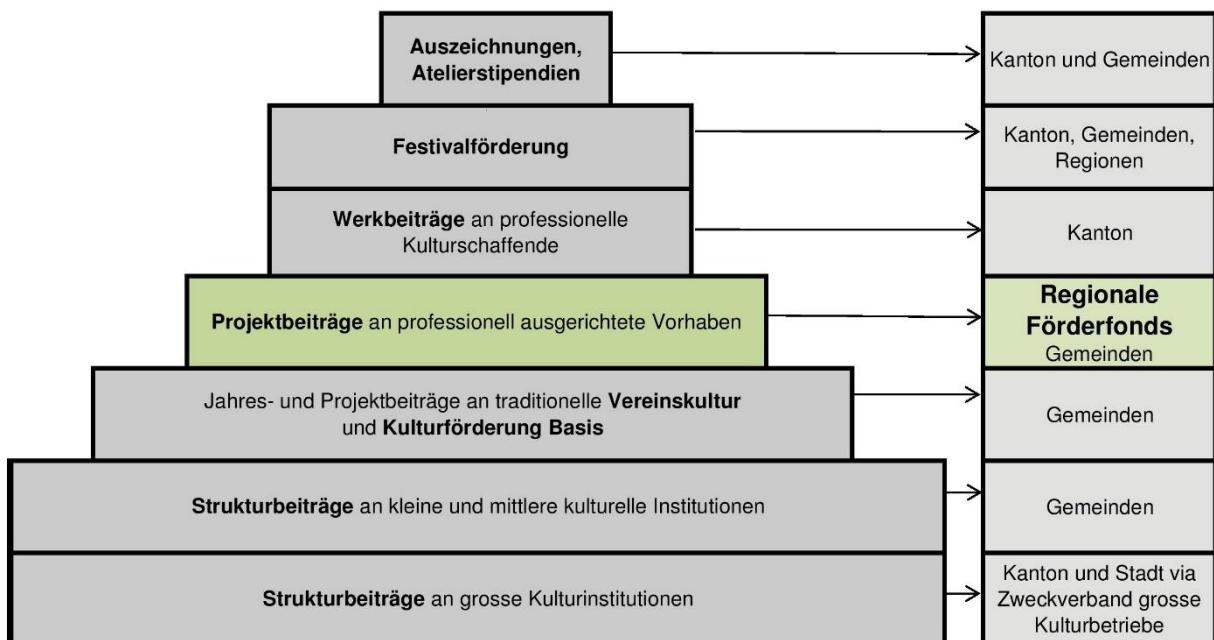
1. Einleitung

Der Kantonsrat hat im 2014 den Planungsbericht Kulturförderung im Kanton Luzern verabschiedet. Mit diesem Planungsbericht bringt der Kanton zum Ausdruck, dass er mehr Finanzmittel für die Kulturförderung einsetzen will, insbesondere in den Regionen. Auch die Verteilung an die Gesuchsteller soll nach dem föderalistischen Prinzip nicht mehr zentral erfolgen, sondern in den Regionen. Basierend auf diesem Planungsbericht haben die Delegierten des RET Sursee-Mittelland im Juni 2018 beschlossen, per 1.1.2019 einen Regionalen Kulturförderfonds einzurichten.

Das vorliegende Reglement zeigt die Grundsätze dieses Förderfonds auf und regelt die Organisation sowie das Controlling.

2. Grundsatz und Zuständigkeiten

Der regionale Förderfonds bildet das Gefäss für die Förderung regional bedeutender Kulturprojekte, meistens mit professioneller Ausrichtung. Der regionale Förderfonds vergibt somit überwiegend Projektbeiträge an professionell ausgerichtete Vorhaben mit Bezug zur Region Sursee-Mittelland.



"Bezug zur Region" wird wie folgt definiert:

- a. das Projekt wird in der Region Sursee-Mittelland realisiert
- b. der/die Gesuchstellende wirkt hauptsächlich in der Region Sursee-Mittelland
- c. das Projekt wird in der Region Sursee-Mittelland gezeigt (oder tourt durch die Region) und stellt einen kulturellen Mehrwert für die Region Sursee-Mittelland dar (Gastspiel)
- d. der/die Gesuchstellende ist in der Region Sursee-Mittelland ansässig und erfüllt mindestens eines der vorgenannten drei Kriterien a, b, c

Projekte mit Bezug zu mehreren Regionen des Kantons Luzern können in der Region, in welcher die Mehrheit der Projektbeteiligten ihren Wohnsitz hat oder der Hauptwirkungsort des Projekts liegt, eingereicht werden. Die Finanzierung resp. die Aufteilung zwischen den Regionen wird fallweise abgesprochen.

"Kulturprojekt mit vorwiegend professioneller Ausrichtung" wird wie folgt definiert:

Projekte von professionellen Kulturschaffenden, auch in Zusammenarbeit mit sogenannten Laien. Projekte von nicht professionellen Kulturschaffenden, die während längerer Zeit unter anderem in Zusammenarbeit mit professionellen Kulturschaffenden Projekte realisiert haben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der regionalen Kulturförderung.

3. Förderumfang und Kriterien

Die Förderung umfasst künstlerische Ausdrucksformen von Kultur, wie Musik, Theater, Tanz, Literatur, bildende Kunst, und deren Vermittlung. Der regionale Förderfonds vergibt Beiträge an Ausstellungen, Veranstaltungen, Produktionen, Publikationen und Vermittlungsprojekte innerhalb der Kultur-Sparten.

Die Unterstützungsgesuche werden durch eine regionale Kulturkommission aus regionalen Fachvertretern geprüft und Beiträge durch diese abschliessend gesprochen. Grundsätzlich richtet sich die Kommission, sofern die Eingabeberechtigung gegeben ist, dabei nach folgenden Kriterien:

- Qualität
- Professionalität in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht
- Einzigartigkeit / Neuheit
- Bedeutung für die Region oder Teilregion
- Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen
- Subsidiarität

4. Beitragsarten

Der regionale Förderfonds vergibt Unterstützungsbeiträge an professionell ausgerichtete Vorhaben mit Bezug zur Region Sursee-Mittelland.

- Projektbeiträge an
 - Ausstellungen in der Region
 - Kultur-Vermittlungsprojekte o.ä.
 - Werke von KomponistInnen aus der Region, falls ein Konzert in der Region geplant ist.
- Veranstaltungsbeiträge an
 - Performances o.ä.
 - Konzerte von Ensembles, Bands, Musikgruppen, Orchestern, Chören usw. aus der Region
 - Literaturveranstaltungen (Lesungen usw.)
 - Nicht-kommerzielle Veranstaltungen mit auswärtigen Kulturschaffenden, organisiert durch Veranstalter aus der Region, sofern diese ein ungewöhnliches Programm bieten, das nicht auch von Kulturschaffenden aus der Region geboten wird.

- Programmbeiträge an
 - professionell ausgerichtete Institutionen mit einem Ganzjahresprogramm, deren einzelne Veranstaltungen die Kriterien der Veranstaltungsbeiträge erfüllen
- Produktionsbeiträge an
 - Theater- und Tanzproduktionen aller Altersgruppen
- Tonträger-Produktionsbeiträge
 - Tonträger-Produktionen von Einzelkünstlern und Formationen aus der Region. Demo-Tonträger werden nicht unterstützt. Technologische Tonträger-Weiterentwicklungen werden sinngemäss behandelt.
- Druckkostenbeiträge
 - in der Sparte bildende Kunst an
 - Werkausgaben von Kunstschaaffenden aus der Region
 - Kunstkataloge, die eine Ausstellung eines Kunstschaaffenden aus der Region begleiten
 - Kunstgeschichtliche Publikationen, deren AutorIn oder/und Thema einen starken Bezug zur Region haben
 - in der Sparte Literatur an
 - Publikationen von AutorInnen aus der Region oder mit engem thematischem Bezug zur Region
 - Biographien von wichtigen Persönlichkeiten aus der Region
 - geisteswissenschaftliche Werke mit einem Thema der Region

Spartenübergreifende Projekte können innerhalb jeder Beitragsart - je nach Ausrichtung des Projektes - berücksichtigt werden.

5. Was wird nicht gefördert

Durch den regionalen Förderfonds nicht gefördert werden:

- a. Projekte von Kulturschaaffenden, die lediglich durch früheren Wohnsitz, Schulbesuch, Arbeits- oder Heimatort mit der Region Sursee-Mittelland verbunden sind.
- b. es können keine Strukturbeiträge oder Investitionskosten gewährt werden (entspricht nicht der Ausrichtung als Projektförderung).
- c. es können keine Sponsoringbeiträge geleistet werden.
- d. Vereinskultur: Lokale und regionale Vereinskultur und deren Strukturen (z.B. Honorare, Mieten, Kosten für Konzerte und Aufführungen im Bereich der traditionellen Vereinskultur, Anschaffung von Uniformen und Instrumenten usw.). Ausnahmen bilden besondere Projekte und Veranstaltungen (z.B. im Rahmen eines Jubiläums) mit ausserordentlichem Aufwand, ausgewiesener Finanzierungsnotwendigkeit sowie überregional bedeutender Ausstrahlung (wie z.B. kantonale oder eidgenössische Veranstaltungen).
- e. Projekte von Institutionen oder Ausbildungsstätten mit Strukturbeiträgen: Einzelprojekte von Institutionen wie z.B. reguläre Aufführungen, Vermittlungsangebote etc., die bereits jährlich ausgerichtete kommunale/regionale Strukturbeiträge erhalten, werden in der Regel nicht unterstützt. Projekte, die sich ausserhalb des Grundauftrags positionieren und ausserordentlichen Aufwand bedürfen, sind jedoch eingabeberechtigt (beispielsweise spezielle Jubiläumsprojekte).
- f. Gastspiele (Veranstaltungen auswärtiger Kulturschaaffender): Ausnahmen können gemacht werden, wenn es sich beim Gastspiel um ein Projekt mit einem ungewöhnlichen Programm handelt, welches nicht auch von Kulturschaaffenden/Kulturveranstaltenden aus der Region geboten wird.
- g. Kunstausstellungen in privaten Galerien: Ausnahmen bildet die Präsentation installativer oder schwer verkäuflicher (aus nicht qualitativen Gründen) Arbeiten wie Installationen, Videoarbeiten usw.

- h. Publikationen im Eigenverlag: Publikationen im Eigen- oder Zuschussverlag werden nur unterstützt, wenn eine angemessene Verbreitung der Publikation durch entsprechende Massnahmen des/der Kunst-schaffenden gewährleistet werden kann.
- i. Im Bereich Literatur werden Publikationen, die im Selbstverlag und/oder auf eigene Kosten erscheinen, nicht unterstützt. Es werden keine wissenschaftlichen Publikationen wie Dissertationen etc. unterstützt. Neuauflagen bereits bestehender Titel werden nicht unterstützt.
- j. Tourneen
- k. Aus- und Weiterbildungsangebote, Workshops
- l. Schulprojekte
- m. Diplomkonzerte
- n. Kongresse oder Symposien
- o. Ankäufe von Kunstwerken
- p. Werkbeiträge
- q. geschlossene und kommerziell orientierte Veranstaltungen
- r. Veranstaltungen mit karitativem Zweck

6. Verfahren

6.1 Eingabeberechtigung

Der/die Gesuchstellende bzw. das Projekt muss einen klaren Bezug zur Region Sursee-Mittelland ausweisen: Das Projekt wird in der Region Sursee-Mittelland realisiert und/oder der/die Gesuchstellende ist in der Region Sursee-Mittelland ansässig.

6.2 Förderkriterien

- Qualität
Herausragende Gestaltung, Innovation, Eigenständigkeit, Originalität, Relevanz, Aktualität, Kontinuität, Nachhaltigkeit
- Professionalität
Erfahrungs- und Leistungsausweis, Kompetenz in der Projektführung, Kosten-Nutzen-Verhältnis, realistische Budgetierung, Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
- Subsidiarität
Vor- und Eigenleistungen durch Gesuchstellende, private Geldgeber und weitere
- regionale Bedeutung sowie überregionale Ausstrahlung
Öffentliche Wirkung und Resonanz, Engagement und Art der Kulturvermittlung, Vernetzung mit anderen Bereichen, Berücksichtigung von Zentrumsangeboten und Angeboten im ländlichen Raum, kulturelle Vielfalt

6.3 Beurteilung der Gesuche durch die Regionale Kulturkommission

Die regionale Kulturkommission prüft die Gesuche und entscheidet abschliessend über die Vergabe der Mittel.

6.4 Verfahrensregeln

- Gesuche werden digital eingereicht (Online-Gesuchsformular unter www.kultur-sm.ch, Rubrik Gesuchsunterlagen). Zusätzliche Unterlagen wie Ansichtsexemplare o.Ä. können per Post nachgereicht werden.

- Die Eingabetermine sind verbindlich: Gesuche sollten frühzeitig eingereicht werden, damit die Prüfung durch die Kommission vor der Durchführung/Veröffentlichung erfolgen kann. Die späteste Eingabemöglichkeit ist 6 Wochen vor der Durchführung oder Veröffentlichung des Projekts. Gesuche, die nicht termingerecht eingereicht werden, werden abgelehnt.

- Termine

Eingabe bis 6 Wochen vor Durchführung/Veröffentlichung, spätestens:	Beantwortung bis
01. Februar	31. März
01. Mai	30. Juni
02. August	30. September
02. November	31. Dezember

- Gesuche, bei denen wichtige Komponenten im Dossier fehlen (z.B. Finanzierungsplan, Deckblatt) oder nicht digital eingereicht wurden und innerhalb der Mahnfrist nicht nachgereicht werden, werden abgelehnt oder vertagt.
- Wird ein Beitrag zugesprochen, ist die Unterstützung durch den regionalen Förderfonds in den Informationsmitteln bzw. den Publikationen zu erwähnen.
- Die Kommission des regionalen Förderfonds ist über grössere Änderungen in der Gestaltung des Projekts zu informieren (Änderungen bezüglich Budget, Termine, Mitwirkende usw.). Bei einer wesentlichen Veränderung des Projektinhalts behält sich die Förderstelle vor, das Gesuch neu zu beurteilen und bereits zugesprochene Beiträge zu stornieren.
- Der Beitrag kann in der Regel durch Zustellung einer Abrechnung des Projekts und eines Einzahlungsscheines an die Geschäftsstelle abgerufen werden. Bei Publikationen sind zusätzlich zwei bis vier Belegexemplare zuzustellen (gemäss schriftlicher Zusage).
- Der Beitrag ist innerhalb eines Jahres bzw. gemäss der im Zusageschreiben gesetzten Frist abzurufen. Wird der Beitrag innerhalb der gesetzten Frist nicht abgerufen und kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt, entfällt der Anspruch.

7. Regionale Kulturkommission

7.1 Organigramm



7.2 Zusammensetzung

Das regionale Vergabegremium besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Die Kommission setzt sich vorwiegend aus Fachpersonen aus dem Kulturbereich zusammen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der unterschiedlichen Sparten sowie der verschiedenen Teilregionen zu achten. Der Präsident/Die Präsidentin sowie die Kommissionsmitglieder werden durch die Verbandsleitung des Entwicklungsträgers Region Sursee-Mittelland eingesetzt.

Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Präsidentin:

Monika Emmenegger, Hildisrieden

Mitglieder:

Katharina Benz-Wicki, Sempach

Lisa Birrer-Brun, Buttisholz

Daniela Bucher, Schlierbach

Markus Bucher, Gunzwil

Patricia Flury, Sursee

Robert Müller, Buttisholz

Die Aufgaben der Kommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle des RET Sursee-Mittelland Räumlichkeiten für die Kommissionssitzungen zur Verfügung stellen.

7.3 Vorsitz

Der Präsident/Die Präsidentin hat den Vorsitz der Kommissionssitzungen. Seine/Ihre Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

7.4 Geschäftsstelle

Die Kommission bestellt eine eigene Geschäftsstelle. Die Kontaktdaten lauten:

Regionale Kulturkommission

Sursee-Mittelland

Postfach

6210 Sursee

kultur@sursee-mittelland.ch

7.5 Ausstandsgründe

Bei Interessenskonflikten treten die betroffenen Kommissionmitglieder in den Ausstand.

8. Qualitätssicherung und Controlling

Im Rahmen der Qualitätssicherung und des Controllings rapportiert die Regionale Kulturkommission halbjährlich an die Verbandsleitung des Regionalen Entwicklungsträger Sursee-Mittelland (RET) über die eingereichten Gesuche und deren Behandlung.

9. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des RET Sursee-Mittelland (analog Netzwerkentschädigung).

Die Arbeiten der Geschäftsstelle werden nach Aufwand entschädigt.

Das Reglement wurde durch die Verbandsleitung des RET Sursee-Mittelland am 17. November 2025 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 28. April 2020.

Sursee, 17.11.2025

sig. Josef Wyss
Präsident Verbandsleitung

sig. Beat Lichtsteiner
Geschäftsführer